



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 27.08.2021  
Name Frau Dory  
Durchwahl 0761 208-2349  
Aktenzeichen 15.2-135 UnterbringungskN  
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Konstanz  
Amt für Migration und Integration  
Frau Monika Brumm  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

## Aktualisiertes Unterbringungskonzept 2021

Aktualisiertes Unterbringungskonzept Mai 2021  
Telefonat Frau Brumm/ Frau Dory 18.08.2021

Sehr geehrte Frau Brumm,

wie in unserem Telefonat am 18.08.2021 besprochen, habe ich den aktuellsten Sachstand zusammengefasst. Nach den ergänzenden Informationen aus unserem Telefonat, sehen wir die vorgelegten Unterlagen weniger als „Abbaukonzept“, als vielmehr als Konzept zur Weiterentwicklung einer tragfähigen Unterbringungsstruktur an. Hierfür spricht auch die Bezeichnung als Unterbringungskonzept.

Wie besprochen, stellen wir eine verbindliche Entscheidung über das Unterbringungskonzept zurück und beschränken uns an dieser Stelle auf eine unverbindliche Empfehlung bzgl. des weiteren Vorgehens.

1.

### Sachstand

In der beigefügten Anlage „Zeitschiene für Planung und Unterbringungskapazitäten“ erhebt der Landkreis Konstanz einen Platzbedarf von 550 Plätzen/ Monat. Die Anlage enthält einen Hinweis, dass es sich hierbei um einen internen Mindestbedarf handelt. Grundsätzlich und insbesondere mit Blick auf die aktuellen Ereignisse in Afghanistan ist es sehr schwer, zuverlässige Zugangsprognosen abzugeben. Wir weisen darauf

hin, dass die konkrete Bewertung der geplanten Kapazitäten in der primären Verantwortungssphäre des Kreises liegt. Die vom Kreis gelieferten Zahlen wurden demnach seitens des RPF nicht überprüft.

Der Landkreis rechnet vorerst mit einem jährlichen Zugang von 360 bis 370 Personen im Bereich der VU (30-31 Personen/ Monat). Diese Prognose resultiert aus den Zugängen aus dem Jahr 2020 und dem Jahr 2021. Im Jahr 2020 sind pro Monat durchschnittlich 28 Personen in die GU aufgenommen worden. Im ersten Quartal 2021 waren es im Durchschnitt 34 Personen pro Monat.

2.

Das derzeit vorliegende Konzept (ohne die neuen Überlegungen zur Steinstraße) weist eine Anfangskapazität zum 01.01.2021 in Höhe von 813 Plätze und eine Endkapazität zum 12.12.2025 in Höhe von 422 Plätzen aus.

Am 01.01.2021 unterhielt der Landkreis Konstanz noch 11 Unterkünfte.

Die Unterkunft in der **Feuersteinstr. 55, Reichenau** (19 Plätze) wurde bereits zum 01.03.2021 an die Kommune zur Nutzung für die Anschlussunterbringung zurückgegeben.

Abgebaut wird ebenso die **Byk-Gulden-Straße in Konstanz** (51 Plätze) zum 01.01.2022

Die **Güterstraße in Singen** (101 Plätze) soll abgebaut werden. Bis zum tatsächlichen Abbau (geplant zum 01.01.2022) soll die GU in Singen als Reservekapazität vorgehalten werden. Der Mietvertrag läuft nach dem derzeitigen Stand noch bis 31.07.2029. Der vorzeitige Abbau ist vorwiegend politisch motiviert, weil die Stadt Singen bereits eine Überquote erfüllt.

Nach der aktuellen Beschlusslage des Kreistags soll auch die Unterkunft in der **Steinstraße 21 in Konstanz** (136 Plätze) mittelfristig zu einer Reservekapazität umgewandelt und nicht mehr aktiv betrieben werden.

Zeitlich nach der Beschlussfassung hat sich ein neuer Sachverhalt ergeben. So beabsichtigt der Landkreis inzwischen, die Steinstraße in Konstanz von der BIMA zu vergünstigten Konditionen zu erwerben. Da die Liegenschaft in einem sehr schlechten Zustand ist, müsste das Gebäude abgerissen und neu errichtet werden. Die derzeit veranschlagte Bauzeit beträgt drei Jahre. Eine Kostenaufstellung liegt dem Kreis noch nicht vor. Der Landkreis stellt die zeitnahe Übermittlung eines ersten Zeitplans in Aussicht.

3.

### Zusammenfassung des Unterbringungskonzepts:

#### Das Jahr 2022:

Nach dem Abbau der Byk-Gulden-Str. mit 51 Plätzen und dem beabsichtigten Abbau der Steinstr. in Singen mit 101 Plätzen zum 01.01. 2022, stünden, ohne die Reservekapazität der Steinstraße, nur 541 Plätze zu Verfügung, was (bemessen an einem Platzbedarf von 550 Plätzen) bereits ein Defizit von 9 Unterbringungsplätzen bedeuten würde.

Die Steinstraße miteinbezogen, stünden 677 Plätzen zur Verfügung. Dies entspräche einer Auslastung von ca. 81 %.

#### Das Jahr 2023:

Mit der Fertigstellung der Kasernenstraße zum 01.01.2023 erhöht sich die Kapazität um 98 Plätze, was für die Monate Januar, Februar und März 2023 eine Kapazität von 775 Plätzen (inkl. Reservekapazität Steinstraße) bedeutet. Bemessen an dem zu Grunde gelegten Platzbedarf von 550 Plätzen ergibt dies eine Auslastung von nur ca. 71%, was unter der derzeit angestrebten Mindestauslastung von 80% liegt. Jedoch ist es beabsichtigt, die Stromeyersdorfstraße mit einer Kapazität von 90 Plätzen zum 01.04.2023 abzugeben, was eine Reduzierung der Kapazität auf 685 Plätze (inkl. Reservekapazität Steinstr.) und eine Auslastung von 80% nach sich zieht.

#### Das Jahr 2024:

Ab dem Jahr 2024 ist ein Rückgang der Platzkapazitäten festzustellen.

Zum 01.01.2024 entfielen nach der vorgelegten Planung die Steinstraße in Konstanz als Reservekapazität mit 136 Plätzen. Hinzu kommt, dass die Stromeyersdorfstraße zum 01.04.2023 mit 90 Plätzen abgegeben werden soll. Es verblieben lediglich 549 Unterbringungsplätze, was bemessen an einem Mindestplatzbedarf von 550 bereit ein Platzdefizit von 1 Platz bedeutet.

Während in den Jahren 2021, 2022 und 2023, unter Berücksichtigung der Reservekapazität in der Steinstraße in Konstanz eine Kapazität für 550 Plätze + Reserve (z.B. wegen gesperrter Plätze, organisatorisch nicht belegbarer Plätze) vorgehalten werden kann, fällt die Gesamtkapazität im Jahr 2024 unter 550 Plätze ab. Hinzu kommt, dass im Jahr 2025 eine weitere Einrichtung, Gaienhofen, Internat, mit 67 Plätzen, entfällt. Es stünde dann nur noch eine Kapazität von 479 Plätzen zur Verfügung. Ein Platzdefizit von 21 Plätzen.

4.

Weiteres Vorgehen:

Um auch im Jahr 2024 die für einen Platzbedarf von 550 Plätzen erforderliche Kapazität vorhalten zu können, möchte das RPF nach einer ersten Einschätzung dem Landkreis unverbindlich empfehlen, die Umsetzung des Vorhabens in der Steinstraße in Konstanz (136 Plätze), eine alternative Einrichtung oder auch die Verlängerung von bestehenden Unterkünften zu prüfen. Dabei sind stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

Nach der Schaffung zusätzlicher Kapazität (z.B. 136 Plätze) und einer Rückgabe der Stromeyersdorfstraße (90 Plätze) im Jahr 2023 und Gaienhofen Internat (67 Plätze) im Jahr 2025, betrüge die Kapazität im Jahr 2024 insgesamt 685 Plätze, was bei einem Bedarf von 550 Plätzen, eine Auslastung von 81 % bedeutet.

Die Kapazität im Jahr 2025 (ab dem 01.05.2025) würde 618 Unterkunftsplätze betragen, was eine Auslastung in Höhe von 89 % bedeutet.

5.

Übergangszeit während der Bauphase:

Bei allen Überlegungen müssen Bauzeiten verbunden mit Sperrungen von Kapazitäten (z.B. Steinstraße) bedacht werden.

Aus Sicht des RPF könnte der Kreis z.B. die Möglichkeit ausloten, inwieweit die Unterkunft in der Güterstraße in Singen während der Bauphase (zumindest als Reserveunterkunft) weiter genutzt werden kann. Der Mietvertrag läuft noch bis zum 31.07.2029.

Überdies könnte überlegt werden, die Unterkunft in der Stromeyersdorfstraße als Bypass während der Bauphase zu verlängern. Die Unterkunft befindet sich in einem guten Zustand.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hierbei lediglich um Ideen handelt und keinesfalls um Empfehlungen oder Bewertungen. Ob Einrichtungen weiterbetrieben werden können oder nicht, ist eine kreiseigene Entscheidung, die mit den jeweiligen Gremien zu diskutieren und politisch abzuwägen ist. Das RPF kann und wird sich diesbezüglich nicht positionieren und keine Empfehlungen aussprechen.

6.

### Spitzkostenabrechnung

Über die Übernahmefähigkeit von Kosten im Rahmen einer etwaigen Spitzabrechnung kann das RPF zum heutigen Tage keine Angaben machen. Aus Sicht des RPF liegen noch nicht alle erforderlichen Angaben vor, um eine Entscheidung hinsichtlich einer künftigen Erstattungsfähigkeit treffen zu können. Ob Aufwendungen in der Spitzabrechnung geltend gemacht werden können, hängt davon ab, ob sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Um eine solche Prüfung vornehmen zu können, fehlen Angaben zu den entstehenden Kosten/Aufwendungen und möglichen Alternativen bzw. warum es ggf. auch an Alternativen fehlt.

Wie besprochen, wird der Landkreis nun das weitere Vorgehen prüfen und das RPF anschließend erneut einbinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Katharina Dory